



Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

der
Elektrizitätsgenossenschaft
Aristau

Inhaltsverzeichnis

I	<u>Ordnung des Bezugsverhältnisses</u>		
	Art. 1	Rechtsverhältnis	4
	Art. 2	Spezielle Vereinbarungen	4
II	<u>Umfang und Regelmässigkeit der Energieabgabe</u>		
	Art. 3	Lieferungsbereich	4
	Art. 4	Regelmässigkeit und Form der Energieabgabe	5
	Art. 5	Unterbrechung der Energielieferung	5
	Art. 6	Schadenersatz bei Unterbrechungen	5
III	<u>Art der Energieabgabe und technische Voraussetzungen</u>		
	Art. 7	Energieart	6
	Art. 8	Lieferungsvorbehalt	6
	Art. 9	Sperrung von Energieverbrauchern	6
	Art. 10	Anschlussvorbehalte	7
	Art. 11	Vorbehalte bei unregelmässiger Belastung	7
	Art. 12	Energieverwendung	7
IV	<u>An- und Abmeldung</u>		
	Art. 13	Anmeldung für Anschlüsse	8
	Art. 14	Anmeldung für Energiebezüge	8
	Art. 15	Eigentums- und Mieterwechsel	8
	Art. 16	Auflösung und Kündigungsfrist	8
V	<u>Anschluss an die Verteilanlage</u>		
	Art. 17	Erstellung der Zuleitung	8
	Art. 18	Hausanschlüsse	9
	Art. 19	Gemeinsame Zuleitungen, Dienstbarkeiten	9
	Art. 20	Durchleitungs- und Baurecht	9
	Art. 21	Zuleitung, Anschlüsse und Gebühren	9
	Art. 22	Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Verlangen des Hauseigentümers	10
	Art. 23	Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Verlangen der Genossenschaft	10
	Art. 24	Aufstellen von Transformatoren	10
	Art. 25	Gebühren, Beiträge, Vorauszahlungen	10
	Art. 26	Schutz von Personen und Werkanlagen	11

VI	<u>Hausinstallationen und deren Kontrollen</u>	
	Art. 27	Ausführungen von Hausinstallationen 11
	Art. 28	Meldepflicht der Installateure 11
	Art. 29	Installationsvorschriften, Werkvorschriften 11
	Art. 30	Instandhaltung der Hausinstallationen, periodische Kontrolle, Kosten 12
	Art. 31	Zutritt der Genossenschaftsorgane 12
VII	<u>Messeinrichtung</u>	
	Art. 32	Lieferungs- und Eigentumsverhältnisse, Kosten für Montage, Prüfung und Unterhalt 13
	Art. 33	Haftung bei Beschädigung 13
	Art. 34	Amtliche Nachprüfung auf Verlangen des Bezügers 13
	Art. 35	Toleranz für richtige Messung 13
	Art. 36	Meldung von Unregelmässigkeiten 14
	Art. 37	Unterzähler 14
VIII	<u>Messung der Energie</u>	
	Art. 38	Art der Messung, Ablesung 14
	Art. 39	Ermittlung des Energieverbrauchs bei Unstimmigkeit der Messapparate 14
	Art. 40	Vereinbarung von Energieverlusten 15
IX	<u>Tarife</u>	
	Art. 41	Tarife 15
X	<u>Abrechnung und Zahlung</u>	
	Art. 42	Rechnungsstellung und Art der Zahlung 15
	Art. 43	Rechnungsrichtigstellung 15
XI	<u>Einstellung der Energielieferung</u>	
	Art. 44	Verweigerung der Energieabgabe 16
	Art. 45	Abtrennen vom Verteilnetz 16
	Art. 46	Nachzahlungspflicht 16
	Art. 47	Weiterbestehen der Zahlungspflicht 16
XII	<u>Störungen, Auskünfte, Beschwerden</u>	
	Art. 48	Störungsmeldung 17
	Art. 49	Auskünfte 17
	Art. 50	Beschwerde und Rekurse 17
XIII	<u>Schlussbestimmungen</u>	
	Art. 51	Inkraftsetzung 17

I **Ordnung des Bezugsverhältnisses**

Art. 1 **Rechtsverhältnis**

- 1.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektrizitätsgenossenschaft Aristau, nachstehend „Genossenschaft“ genannt, und seinen Energiebezüglern, nachfolgend „Bezüger“ genannt.
- 1.2 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des OR, sowie der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente.
- 1.3 Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften, Gebühren und Tarife.
- 1.4 Jeder Bezüger hat Anrecht auf das Reglement sowie auf die für ihn in Betracht fallenden Tarife.

Art. 2 **Spezielle Vereinbarungen**

- 2.1 In besonderen Fällen (Bauten ausserhalb der Bauzone, Baustellen, prov. Anschlüsse, Schausteller, Festplätze etc.) kann der Vorstand Anschluss- und Lieferungsbedingungen festsetzen, die von denjenigen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

II **Umfang und Regelmässigkeit der Energieabgabe**

Art. 3 **Lieferungsbereich**

- 3.1 Die Genossenschaft liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.
- 3.2 Sie unterhält und erneuert innerhalb des Versorgungsgebietes das bestehende Verteilnetz, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den Energieverbrauch gewährleistet ist.
- 3.3 Die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung des Verteilnetzes innerhalb des durch die geltenden kommunalen, bzw. kantonalen Baureglemente als Bauzonen ausgedehnten Gebietes der Gemeinde erfolgt durch die Genossenschaft oder von ihr Beauftragte. Die Genossenschaft bestimmt die Ausführungsart und Linienführung. Sämtliche daraus entstehenden Kosten trägt der Bezüger, dessen Gebäude oder Grundstück mit elektrischer Energie erschlossen wird. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Bezüger keinerlei Rechte auf die Anlage.
- 3.4 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen aus diesem Lieferungsverhältnis erfüllt sind.

Art. 4 Regelmässigkeit und Form der Energieabgabe

4.1 Die Genossenschaft liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 5 Unterbrechung der Energielieferung

5.1 Die Genossenschaft hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbusse
- c) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk
- d) Energieknappheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung.

5.2 Die Genossenschaft wird dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im voraus angezeigt.

5.3 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs- oder Frequenz-Schwankungen entstehen können.

5.4 Bezüger, die eigene Erzeuganlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Genossenschaft ihre Anlage selbständig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der Genossenschaft spannungslos ist.

Art. 6 Schadenersatz bei Unterbrechungen

6.1 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwachsen.

III Art der Energieabgabe und technische Voraussetzungen

Art. 7 Energieart

- 7.1 Die Genossenschaft setzt für Netz, Hausinstallation und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung und Frequenz, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel in Form von Drehstrom 3 x 380/220 Volt mit einer Frequenz von 50 Perioden pro Sekunde. Für Grossbezüger behält sich die Genossenschaft die Energielieferung in Hochspannung vor.

Art. 8 Lieferungsvorbehalt

- 8.1 Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur, bzw. sein Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Genossenschaft über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferungsbedingungen nicht entsprechen, werden von der Genossenschaft von der Belieferung ausgeschlossen.
- 8.2 Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführten Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet die Genossenschaft nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizungen zuzulassen.
- 8.3 Die Genossenschaft behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen zu verweigern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Allfällige Bewilligungen können u. a. nur dann erteilt werden, wenn die Isolationen der beheizten Räume als genügend erachtet werden können. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen kann die Genossenschaft der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 9 Sperrung von Energieverbrauchern

- 9.1 Die Genossenschaft behält sich im Rahmen der Tarife die Sperrung gewisser Energieverbraucher (Boiler, Waschmaschinen, elektrischen Heizungen aller Art, Schweissmaschinen, Motoren und Pumpen grösserer Leistung etc.) während den Höchstbelastungszeiten vor. Den Interessen von Gewerbe und Industrie ist jedoch genügend Rechnung zu tragen.

- Art. 10 Anschlussvorbehalte
- 10.1 Die Genossenschaft schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen den anerkannten Regeln der Technik, wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Genossenschaftsvorschriften nicht entsprechen
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen etc.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.
- 10.2 Für elektrische Geräte, die wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Genossenschaft und deren Bezüger ausüben, kann die Genossenschaft zu Lasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die sie zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse als notwendig erachtet oder die Energielieferung verweigern.
- Art. 11 Vorbehalte bei unregelmässiger Belastung
- 11.1 Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen der Genossenschaft verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen ausüben, behält sich die Genossenschaft besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.
- Art. 12 Energieverwendung
- 12.1 Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Lieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 44 (Verweigerung der Energieabgabe) behandelt.
- 12.2 Ohne besondere Bewilligung der Genossenschaft darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Solche Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.
- 12.3 Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer von der Genossenschaft als Bezüger bestimmt werden.

IV **An- und Abmeldung**

Art. 13 Anmeldung für Anschlüsse

13.1 Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an die Genossenschaft zu richten, unter Benützung der bei der Genossenschaft erhältlichen Formulare. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

Art. 14 Anmeldung für Energiebezug

14.1 Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an die Genossenschaft zu richten. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen ist vorgängig die Bewilligung der Genossenschaft einzuholen.

Art. 15 Eigentums- und Mieterwechsel

15.1 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Genossenschaft vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss der Genossenschaft jeder Mieterwechsel gemeldet werden. Diese Meldung ist Sache des Hauseigentümers.

Art. 16 Auflösung und Kündigungsfrist

16.1 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden.

Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren und Grundtaxen bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingte Zählerableseung.

16.2 Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren und Grundtaxen von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer der Genossenschaft gegenüber haftbar.

V **Anschluss an die Verteilanlage**

Art. 17 Erstellung der Zuleitung

17.1 Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilanlage aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch die Genossenschaft oder durch von ihr Beauftragte. Die Genossenschaft bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung, sowie den Standort der Anschlusssicherung der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Anschlusssicherungen, Mess- und Schaltapparate, sowie bei deren Unterhalt, wird die Genossenschaft nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

- Art. 18 Hausanschlüsse
- 18.1 Die Genossenschaft erstellt für jede Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zur Liegenschaft gehörenden Gebäuden werden nicht durch die Genossenschaft erstellt.
- Art. 19 Gemeinsame Zuleitungen, Dienstbarkeiten
- 19.1 Die Genossenschaft ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führende Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.
- Die Genossenschaft behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- Art. 20 Durchleitungs- und Baurecht
- 20.1 Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen der Genossenschaft kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 20.2 Der Grundeigentümer hat der Genossenschaft die Platzierung von Kabelkabinen auf seinem Grundstück gegen eine Entschädigung gemäss der Tarif- und Gebührenordnung zu gestatten.
- Art. 21 Zuleitung, Anschlüsse und Gebühren
- 21.1 Erstellung, Erweiterung ohne Unterhalt der Zuleitungen und Anschlüsse vom vorhandenen Verteilnetz aus geschieht auf Kosten des Hauseigentümers. Dabei werden Kabelanschlüsse von der Abzweigmuffe und Freileitungsanschlüsse von der Abzweigstange an gerechnet.
- 21.2 Kabelgraben, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten sind nach den Weisungen der Genossenschaft auszuführen und gehen zu Lasten des Bezügers.
- 21.3 Die Genossenschaft erhebt nebst den Anschlusskosten vom Hauseigentümer eine Anschlussgebühr gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenordnung.
- 21.4 Für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie und für provisorische Anschlüsse (Bauplätze, Festanlässe, Schausteller etc.) kann der Vorstand besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und von den allgemeinen Tarifen abweichen.

Art. 22 Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Veranlassung des Hauseigentümers

22.1 Wünscht ein Hauseigentümer anstelle eines bestehenden Freileitungsanschlusses einen Kabelanschluss, so trägt er sämtliche daraus entstehenden Kosten. Liegt die Verkabelung im Interesse der Genossenschaft, kann sie dem Hauseigentümer einen angemessenen Kostenbeitrag vergüten.

22.2 Verursacht der Bezüger resp. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

22.3 Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Erstellung von Neuanschlüssen festgelegten Bestimmungen.

Art. 23 Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Verlangen der Genossenschaft

23.1 Wird ein durch Freileitung versorgtes Gebiet auf Veranlassung der Genossenschaft in Kabel umgeändert, übernimmt die Genossenschaft die Kosten der neuen Zuleitung bis zur Anschlusssicherung, während der Hauseigentümer diejenigen für die erforderlichen Hausinstallationsänderungen zu tragen hat.

Art. 24 Aufstellung von Transformatoren

24.1 Wenn zur Belieferung eines Bezügers die Aufstellung eines Transformators nötig ist, so hat dieser den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger gewährt der Genossenschaft ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintrag im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatoren wird von der Genossenschaft und dem Bezüger gemeinsam bestimmt.

24.2 Die Genossenschaft ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

24.3 Der Bezüger hat den baulichen Teil der Transformatorstation nach den Angaben der Genossenschaft auf seine Kosten ausführen zu lassen.

24.4 Entsprechend der tariflichen Energieabgabe hat die Genossenschaft oder der Bezüger die Kosten für die elektrischen Einrichtungen zu übernehmen.

Art. 25 Gebühren, Beiträge , Vorauszahlungen

25.1 Die Genossenschaft ist berechtigt, für die Gebühren und Kostenbeiträge von den Bezügern Vorauszahlungen zu verlangen, diese sind nicht verzinslich.

Art. 26 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 26.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch blanke Zuleitungen gefährdet werden könnten, so sorgt die Genossenschaft für die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen kostenlos.
- 26.2 Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reissen, Sprengen usw.), so hat er dies der Genossenschaft rechtzeitig mitzuteilen, welche die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnet.
- 26.3 Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Genossenschaft über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Genossenschaft in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

VI **Hausinstallationen und deren Kontrollen**

Art. 27 Ausführung von Hausinstallationen

- 27.1 Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Installationskonzession der Genossenschaft im Sinne von Art. 120 der Eidg. Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bezügers.

Art. 28 Meldepflicht der Installateure

- 28.1 Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen, ferner für die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten, die Montage von Zählern und die Inbetriebnahme, sind durch den Installateur schriftlich auf Werkformularen an die Genossenschaft zu melden.

Art. 29 Installationsvorschriften, Werkvorschriften

- 29.1 Die Hausinstallationen sind gemäss den geltenden Vorschriften des Bundes, des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV), des Aarg. Elektrizitätswerkes (AEW) und allfälliger Werkvorschriften der Genossenschaft auszuführen und zu unterhalten.

- Art. 30 Instandhaltung der Hausinstallationen, periodische Kontrolle, Kosten
- 30.1 Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für Beseitigungen wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.
- 30.2 Im Interesse der Bezüger wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an die Genossenschaft oder einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Meldung zu erstatten.
- 30.3 Die Genossenschaft oder deren Beauftragte führen die im Bundesgesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen in periodischen Abständen und in einer bestimmten Reihenfolge durch. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben.
- 30.4 Die Kosten für die Abnahmekontrolle von Installationsarbeiten und für die regelmässige Nachkontrolle trägt die Genossenschaft. Allfällige Nachkontrollen infolge nicht fristgerechter Behebung der Mängel gehen zu Lasten des Hauseigentümers bzw. dessen Installateur.
- 30.5 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Hauseigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.
- Art. 31 Zutritt der Genossenschaftsorgane
- 31.1 Den Organen der Genossenschaft ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Standaufnahme der Zähler, zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.

VII **Messeinrichtung**

Art. 32 **Lieferungs- und Eigentumsverhältnisse, Kosten für Montage, Prüfung und Unterhalt**

- 32.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden von der Genossenschaft geliefert und für die Montage, die zu Lasten des Bezügers geht, zur Verfügung gestellt. Die für Reparaturen oder Eichung notwendigen Auswechslungskosten gehen zu Lasten der Genossenschaft. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach Angabe der Genossenschaft erstellen zu lassen. Ebenso hat er der Genossenschaft den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf eigene Kosten anbringen zu lassen.
- 32.2 Die Montagekosten der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Bezügers.
- 32.3 Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die Genossenschaft als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Zählergebühr oder Grundtaxe verlangen.

Art. 33 **Haftung bei Beschädigungen**

- 33.1 Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der Genossenschaft plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Genossenschaft behält sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 34 **Amtliche Nachprüfung auf Verlangen des Bezügers**

- 34.1 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten für die Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

Art. 35 **Toleranz für richtige Messung**

- 35.1 Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

Art. 36 Meldung von Unregelmässigkeiten

36.1 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Genossenschaft unverzüglich zu melden.

Art. 37 Unterzähler

37.1 Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Bezügers geliefert und installiert. Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen und sich gegenüber der Genossenschaft durch Zustellung der amtlichen Prüfscheine über die Erfüllung der Vorschriften auszuweisen.

VIII **Messung der Energie**

Art. 38 Art der Messung, Ablesung

38.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt periodisch durch Beauftragte der Genossenschaft.

Art. 39 Ermittlung des Energieverbrauchs bei Unstimmigkeit der Messapparate

39.1 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzliche zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der Genossenschaft festgelegt.

39.2 Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

39.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

39.4 Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

Art. 40 Vereinbarung von Energieverlusten

40.1 Treten in der Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss oder andere Umstände ein, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messung registrierten Energieverbrauchs.

IX **Tarife**

Art. 41 Tarife

41.1 Die Tarif- und Gebührenordnung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet der Vorstand.

X **Abrechnung und Zahlung**

Art. 42 Rechnungsstellung und Art der Zahlung

42.1 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der Genossenschaft zu bestimmenden Zeitabständen. Die Genossenschaft behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges Teilrechnungen zu stellen.

42.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung rein netto zu bezahlen. Säumige werden gemahnt. Wird den Mahnungen nicht Folge geleistet, ist die Genossenschaft berechtigt, den Bezüger zu betreiben und gegebenenfalls die Energiezufuhr zu sperren.

42.3 Die Genossenschaft ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Münzautomaten einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können von der Genossenschaft so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau und der Bedienung gehen zu Lasten des Bezügers.

42.4 Die Gebäudeeigentümer haften für die Bezahlung von Stromrechnungen und Abonnementsbeiträgen ihrer Mieter, sowie für rechtzeitige Mitteilung von Wohnungswechsel an die Genossenschaft. Mit der zweiten Mahnung ist der Hauseigentümer zu benachrichtigen.

Art. 43 Rechnungsrichtigstellung

43.1 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 39.

XI **Einstellung der Energielieferung**

Art. 44 Verweigerung der Energieabgabe

44.1 Die Genossenschaft ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, nebst den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden
- b) rechts- und tarifwidrig Energie bezieht
- c) dem Beauftragten der Genossenschaft den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht
- d) ausstehende Forderungen nicht fristgemäss bezahlt oder den Einbau eines Münzzählers verweigert
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

Art. 45 Abtrennen vom Verteilnetz

45.1 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- und Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Genossenschaft ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 46 Nachzahlungspflicht

46.1 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Genossenschaft durch den Bezüger oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat der Bezüger die zuwenig berechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Art. 47 Weiterbestehen der Zahlungspflicht

47.1 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

XII Störungen, Auskünfte, Beschwerden

Art. 48 Störungsmeldung

48.1 Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort dem Vorstand der Genossenschaft zu melden.

Art. 49 Auskünfte

49.1 Der Vorstand der Genossenschaft erteilt über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung Auskunft.

Art. 50 Beschwerden und Rekurse

50.1 Wünsche und Beschwerden sowie Klagen über das Verhalten von Organen der Genossenschaft sind schriftlich an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes kann innert zwanzig Tagen schriftlich an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung Beschwerde eingereicht werden.

XIII Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkraftsetzung

51.1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Durch dieses Reglement werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

5628 Aristau, 15. Juni 1986

Namens des Vorstandes

Der Präsident

H. Kaufmann

Der Aktuar

E. Meier

Vorstehendes Reglement wurde von der Generalversammlung am 1. Oktober 1986 genehmigt.